



Brüssel, den 24. Oktober 2024
(OR. en)

14897/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0270(NLE)

FISC 202
ECOFIN 1192

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Oktober 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 488 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 488 final.

Anl.: COM(2024) 488 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2024
COM(2024) 488 final

2024/0270 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 15. Mai 2024 bei der Kommission registrierten Schreiben hat Lettland die Ermächtigung beantragt, weiterhin eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden, um das Recht auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben für bestimmte Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, zu begrenzen und Steuerpflichtige von der Verpflichtung zu entbinden, die Nutzung solcher Fahrzeuge für private Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichzustellen. Zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung übermittelte Lettland einen Bericht, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts enthält.

Mit Schreiben vom 10. September 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Lettlands in Kenntnis. Mit Schreiben vom 11. September 2024 teilte die Kommission Lettland mit, dass ihr alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 168 der MwSt-Richtlinie ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze die Vorsteuer abzuziehen. Gemäß Artikel 168a Absatz 1 der MwSt-Richtlinie darf bei Ausgaben im Zusammenhang mit Grundstücken, die dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordnet sind und die sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, höchstens der Teil der Mehrwertsteuer abgezogen werden, der auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke des Steuerpflichtigen entfällt. Gemäß Artikel 168a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten diese Bestimmung auch auf die Mehrwertsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit von ihnen definierten sonstigen Gegenständen anwenden, die dem Unternehmen zugeordnet sind. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke, wenn dieser Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, mehrwertsteuerpflichtig. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückverlangt werden.

Bei Personenkraftwagen bereitet die Anwendung dieser Regelung vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil nicht ohne Weiteres zwischen privater und geschäftlicher Nutzung unterschieden werden kann. Werden Aufzeichnungen geführt, so stellen das entsprechende Verfahren und die zugehörigen Überprüfungen eine zusätzliche Belastung für Unternehmen und Verwaltung dar.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen Mitgliedstaaten – sofern sie vom Rat dazu ermächtigt wurden – von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 des Rates² ist Lettland derzeit ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für den Kauf, das Leasing, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr bestimmter Personenkraftwagen sowie bei Ausgaben für Wartung und Reparaturen dieser Fahrzeuge und Kraftstoff für diese Fahrzeuge, wenn sie nicht ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden, auf 50 % zu begrenzen. Im Zuge dieser Sonderregelung sind Steuerpflichtige auch von der Verpflichtung entbunden, die unternehmensfremde Nutzung dieser Personenkraftwagen einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichzustellen. Unter die Sonderregelung fallen Personenkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 3 500 kg und höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz. Für bestimmte Tätigkeiten genutzte Personenkraftwagen werden jedoch von der Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts ausgenommen und fallen daher unter die normale Regelung: Fahrzeuge, die zwecks Weiterverkauf, Vermieten oder Verleasen erworben wurden; Fahrzeuge, die für die Beförderung von Fahrgästen (z. B. Taxis) oder Gegenständen genutzt werden; Fahrzeuge, die für Fahrunterricht genutzt werden; Fahrzeuge, die für die Erbringung von Wach- oder Notdiensten genutzt werden; Fahrzeuge, die als Ausstellung- und Vorführwagen genutzt werden. Die Geltungsdauer dieser Sonderregelung wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1921 des Rates vom 4. Dezember³ bis zum 31. Dezember 2021 und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates vom 9. November⁴ bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Der vorliegende Antrag Lettlands auf eine weitere Verlängerung der Sonderregelung stützt sich auf dieselben Gründe wie die vorherigen Anträge. Dem Antrag ist, wie in Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 des Rates vorgeschrieben, ein Bericht beigefügt, der eine Überprüfung des Prozentsatzes für die Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts enthält. Nach Ansicht Lettlands gelten die Bedingungen für die Anwendung der Sonderregelung weiterhin und der angewandte Prozentsatz für die Begrenzung auf 50 % ist nach wie vor angemessen.

Lettland bestätigt, dass die Sonderregelung den Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung verringert sowie Steuerhinterziehungen durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen über Reisen im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten und nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Mehrwertsteuererklärungen in Grenzen hält. Gemäß den von Lettland vorgelegten Daten machten im Jahr 2023 Kleinstunternehmen und KMU 99,7 % der wirtschaftlich aktiven Unternehmen aus, weshalb es sich für die Steuerbehörden schwierig

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 15).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1921 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 36).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates vom 9. November 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 401 vom 12.11.2021, S. 1).

gestaltet, die geschäftliche und die private Nutzung von Personenkraftwagen zu überprüfen. Zum 1. Januar 2024 belief sich die Gesamtzahl der in Lettland registrierten Wirtschaftsbeteiligten mit einem oder zwei Personenkraftwagen auf 23 627 bzw. 80,6 % aller registrierten Wirtschaftsbeteiligten mit zugelassenen Personenkraftwagen. Da es sich bei 99,7 % aller Wirtschaftsbeteiligten um Kleinstunternehmen und KMU handelt, macht Lettland geltend, dass die meisten dieser Personenkraftwagen für private Zwecke genutzt werden. Den vorliegenden Daten zufolge wurden zum 1. Januar 2024 84,5 % aller Personenkraftwagen, die registrierten Wirtschaftsbeteiligten gehörten, nicht nur für geschäftliche, sondern auch für private Zwecke genutzt.

Da sich durch die Sonderregelung der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden verringert, wird vorgeschlagen, die Verlängerung der Sonderregelung zu genehmigen. Die Ermächtigung sollte für einen weiteren begrenzten Zeitraum, d. h. bis zum 31. Dezember 2027 gelten, damit überprüft werden kann, ob die Sonderregelung notwendig und wirksam ist und ob die Beschränkung auf 50 % nach wie vor der allgemeinen Aufteilung zwischen unternehmerischer und privater Nutzung entspricht. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung sollte der Kommission zusammen mit einem Bericht, in dem der angewandte Prozentsatz überprüft wird, bis zum 31. März 2027 übermittelt werden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Ähnliche abweichende Regelungen im Hinblick auf das Recht auf Vorsteuerabzug wurden auch anderen Mitgliedstaaten gewährt (Estland⁵, Ungarn⁶, Kroatien⁷, Polen⁸, Italien⁹ und Rumänien¹⁰).

Nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis dahin können die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelungen beibehalten, die am 1. Januar 1979 galten. Daher gibt es eine Reihe von „Stillstandsklauseln“, die das Recht auf Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen einschränken.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1998 des Rates vom 15. November 2021 zur Ermächtigung Estlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a sowie den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 408 vom 17.11.2021, S. 3).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1774 des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1493 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 108).

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1997 des Rates vom 15. November 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1994 zur Ermächtigung Kroatiens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 408 vom 17.11.2021, S. 1).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2385 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/805/EU zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 87).

⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2411 des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 120).

¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1641 des Rates vom 24. Mai 2024 zur Ermächtigung Rumäniens, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden (ABl. L 2024/1641, 6.6.2024).

Ungeachtet früherer Initiativen mit dem Ziel, Vorschriften zur Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug festzulegen¹¹, ist eine solche abweichende Regelung bis zur Harmonisierung der Regelungen auf EU-Ebene angemessen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der abweichenden Regelung steht die Sonderregelung zu dem angestrebten Ziel – Vereinfachung der Steuererhebung und Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – in einem angemessenen Verhältnis. Vor allem angesichts der Möglichkeiten für Unternehmen, zu niedrige Angaben hinsichtlich ihrer Mehrwertsteuerpflicht zu machen, sowie im Hinblick auf den Aufwand für die Steuerbehörden, Kilometerangaben zu prüfen, würde die Beschränkung auf 50 % zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung beitragen und Steuerhinterziehung u. a. durch ungenaue Aufzeichnungen und nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Mehrwertsteuererklärungen verhindern.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE VON EX-POST-BEWERTUNGEN, KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der Vorschlag beruht auf einem Antrag Lettlands und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

¹¹

KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag soll das Steuererhebungsverfahren vereinfacht werden, indem die Steuerpflichtigen nicht länger verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die private Nutzung bestimmter Personenkraftwagen zu führen; gleichzeitig sollen bestimmte Formen der Mehrwertsteuerhinterziehung durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen verhindert werden. Die vorgeschlagene Maßnahme hat daher potenziell positive Auswirkungen sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung. Die Lösung wird von Lettland als geeignete Maßnahme betrachtet und ist mit früheren und noch geltenden Ausnahmeregelungen vergleichbar.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag ist zeitlich befristet und enthält eine Verfallsklausel: 31. Dezember 2027.

Falls Lettland eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme nach 2027 in Erwägung zieht, sollte der Kommission bis spätestens 31. März 2027 zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bericht mit einer Überprüfung des Prozentsatzes vorgelegt werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG berechtigen einen Steuerpflichtigen zum Abzug der Mehrwertsteuer (MwSt) auf die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die er für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze erhält. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke mehrwertsteuerpflichtig.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 des Rates², geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates³, wurde Lettland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 % zu begrenzen und die Nutzung eines dem Unternehmen eines Steuerpflichtigen zugeordneten Personenkraftwagens für private Zwecke nicht als Dienstleistung gegen Entgelt zu behandeln, wenn dieses Fahrzeug einer nach Artikel 1 des genannten Beschlusses zulässigen Einschränkung unterliegt (im Folgenden „Sonderregelung“).
- (3) Mit einem am 15. Mai 2024 bei der Kommission registrierten Schreiben hat Lettland gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG bei der

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/2429/2022-01-01).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1968 des Rates vom 9. November 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 401 vom 12.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1968/oi).

Kommission die Ermächtigung zur weiteren Anwendung der Sonderregelung beantragt (im Folgenden „Antrag auf Verlängerung“).

- (4) Mit Schreiben vom 10. September 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag auf Verlängerung in Kenntnis. Mit Schreiben vom 11. September 2024 hat die Kommission Lettland mitgeteilt, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags auf Verlängerung zweckdienlichen Angaben verfügt.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 legte Lettland zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht vor, der eine Überprüfung des in Artikel 1 des genannten Durchführungsbeschlusses genannten Prozentsatzes für die Begrenzung des Rechts auf Vorsteuerabzug enthält. Auf Grundlage der zurzeit verfügbaren Informationen, insbesondere der Erkenntnisse aus Steuerprüfungen und der statistischen Daten über die private Nutzung von Personenkraftwagen, erklärt Lettland, dass die Grenze von 50 % nach wie vor gerechtfertigt und angemessen ist.
- (6) Da sich durch die Sonderregelung der Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden verringert, indem die Steuererhebung vereinfacht und Steuerhinterziehung durch nicht ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen verhindert wird, hält die Kommission es für angemessen, Lettland zur weiteren Anwendung der Sonderregelung zu ermächtigen.
- (7) Die Verlängerung der Sonderregelung sollte zeitlich begrenzt werden, damit überprüft werden kann, ob sie wirksam und der Prozentsatz angemessen ist. Lettland sollte daher ermächtigt werden, die Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin anzuwenden.
- (8) Angesichts der angestrebten Ziele – nämlich der Vereinfachung der MwSt-Erhebung und der Verhinderung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung – ist die Sondermaßnahme verhältnismäßig, da sie zeitlich befristet und in ihrer Tragweite beschränkt ist. Darüber hinaus birgt die Sondermaßnahme nicht die Gefahr der Verlagerung von Steuerbetrug in andere Sektoren oder Mitgliedstaaten.
- (9) Falls Lettland eine weitere Verlängerung der Sonderregelung über das Jahr 2027 hinaus für erforderlich hält, sollte es der Kommission bis zum 31. März 2027 zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht vorlegen, der eine Überprüfung des angewandten Prozentsatzes enthält.
- (10) Die Sondermaßnahme wird nur geringfügige Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (11) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2429 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2429 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

1. Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2027.

2. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der mit diesem Beschluss gewährten Ermächtigung ist der Kommission zusammen mit einem Bericht, der eine Überprüfung des in Artikel 1 festgelegten Prozentsatzes enthält, bis zum 31. März 2027 vorzulegen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin